

# Einberufung Landsturmpflichtiger ungarischer Staatsbürgerschaft. Aundmachung.

Ueber Anordnung des königlich ungarischen Landesverteidigungsministers haben

1. die in den Jahren 1873, 1874 und 1875 geborenen, in **Österreich sich aufhaltenden** und bei der Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen **ungarischer Staatsangehörigkeit** zu dem in ihrem Legitimationsblatte bezeichneten **Ergänzungsbezirkskommando**
2. die in den Jahren 1872, 1873 und 1874 und später geborenen **militärisch ausgebildeten** und noch nicht eingerückten Landsturmpflichtigen **ungarischer Staatsangehörigkeit** der Klasse A zu ihrem zuständigen Landwehr-Ergänzungskommando einzurücken.

**Einrückungstag für alle: 3. November 1915.**

Jene **ungarischen** Landsturmpflichtigen, welche bis zum 3. November 1915 eine Einberufungskarte nicht zugestellt erhalten haben, sind gehalten, sofort nach den vorstehenden Bestimmungen einzurücken.

Alle diese Landsturmpflichtigen haben ihre militärischen Dokumente (Landsturmpaß, Landsturmchein, Landsturmlegitimationsblatt etc.) oder die in Ermanglung solcher Dokumente von den Gemeinden ausgestellten Beglaubigungsscheine bei den Bahnkassen zur Abstempelung vorzuweisen, damit sie gegen Kreditierung der Fahrtgebühren auf den österreichischen, bzw. bosnisch-herzegovinischen Bahnen befördert werden können.

Die Einrückenden haben gelegentlich ihrer Einrückung nach Möglichkeit starkes Schuhwerk, Gßzeng, Putzeng, Wollwäsche und tnnlichst schafwollene Socken (Fußlappen) mit sich zu bringen. Für die am Tage der Einrückung verzehrten Gßwaren wird eine entsprechende Vergütung geleistet.

Die Schuhe und die Wollwäsche, insoferne sie in dem militärischen Dienste für brauchbar befunden werden, werden ihrem Werte nach vergütet.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird im Sinne des § 4 des Gesetzartikels XXI vom Jahre 1890 über die Bestrafung der Nichtbefolgung des Militär-Einberufungsbefehles mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Von jenen Landsturmpflichtigen, welche laut ihres Landsturmlegitimationsblattes nach Ujvidek einzurücken hätten, haben die zum gemeinsamen Heere Eingeteilten **nicht nach Ujvidek**, sondern nach **Pecs** einzurücken, wohin das k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando Ujvidek verlegt wurde, die zur k. u. Landwehr Eingeteilten hingegen haben statt nach Ujvidek nach Szabadka, zum Ersatz-Bataillon des k. u. Landwehr-Infanterie-Regimentes Nr. 6 einzurücken.

Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz,  
Wien, am 6. November 1915.